
Satzung über Spielflächen für Kleinkinder in der Stadt Hürth

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit § 89 Absatz 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 26.09.2023 folgende Satzung über Spielflächen für Kleinkinder in der Stadt Hürth beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielflächen für Kleinkinder bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen. Die Satzung regelt die Lage, Größe, Unterhaltung, Beschaffenheit und Ausstattung der Spielflächen im Stadtgebiet der Stadt Hürth.
- (2) Kleinkinder sind im Sinne dieser Satzung Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.
- (3) Festsetzungen in Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen bleiben unberührt.

§ 2 Größe der Spielfläche

- (1) Die Größe der Spielfläche richtet sich nach Art und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück.
- (2) Einraumwohnungen bis 30 m² bleiben bei der Bestimmung der Spielflächengröße außer Acht.
- (3) Bei Gebäuden mit vier Wohnungen muss die Größe der nutzbaren Spielfläche mindestens 40 m² betragen (Mindestgröße).
- (4) Bei Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um 10 m², ab der 11. Wohnung um je 5 m².

§ 3 Lage der Spielfläche

- (1) Die Spielfläche ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, anzulegen.

- (2) Die Spielfläche ist so anzulegen, dass sie sich in Ruf- und Sichtweite zu den Wohnungen der pflichtigen Grundstücke befindet.
- (3) Die Spielfläche muss für die Kinder verkehrssicher erreichbar sein. Die Fläche ist gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass die Kinder ungefährdet spielen können und vor Immissionen geschützt sind.
- (4) Als Abgrenzung dürfen keine dornigen Gehölze, giftige Pflanzen, Stacheldraht, spitze Stäbe oder sonstige Abgrenzungen, die zu Verletzungen führen können, verwendet werden.
- (5) Die barrierefreie Erreichbarkeit der Spielfläche muss gewährleistet sein.

§ 4 Beschaffenheit der Spielfläche und Ausstattung

- (1) Die Spielfläche ist mit Rasen oder einem anderen geeigneten Belag (z. B. Naturboden, Spielsand) so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Fläche auch nach Regenfällen benutzbar bleibt. Mindestens 1/5 der Fläche ist als Sandspielfläche anzulegen.
- (2) Zur Mindestausstattung einer bis zu 60 m² großen Spielfläche gehören, über die Anforderungen des Abs. 1 hinaus:
 1. zwei Spielgeräte mit unterschiedlicher Spielfunktion
 2. ortsfeste Sitzgelegenheiten für mindestens zwei Erwachsene

Ab einer Spielfläche von 60 m² ist pro weitere 20 m² ein Spielgerät sowie eine Sitzgelegenheit für einen Erwachsenen hinzuzufügen.

- (3) Bei der Aufstellung von Spielgeräten sind die einschlägigen DIN-Vorschriften hinsichtlich der Aufstellung, Konstruktion, Form und Art sowie der zwischen den Geräten einzuhaltenden Sicherheitsabstände zu beachten. Ortsfeste Spielgeräte müssen mit dem Boden fest verbunden sein.

§ 5 Ausnahmen

Die Bereitstellung einer Spielfläche für Kleinkinder auf dem Grundstück ist nicht erforderlich, wenn in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage oder ein sonstiger für die Kinder nutzbarer Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden ist.

Die Voraussetzung der unmittelbaren Nähe ist nur gegeben, wenn die Gemeinschaftsanlage oder der Spielplatz öffentlich-rechtlich gesichert, in Ruf- und Sichtweite zu den Wohnungen der pflichtigen Grundstücke liegt und in 100 m fußläufig ohne Überquerung einer stark befahrenen Straße zu erreichen ist.

§ 6 Errichtung und Unterhaltung

- (1) Die Spielfläche muss spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit des Gebäudes fertiggestellt sein.

- (2) Die Spielfläche, ihre Zugänge sowie die Spielgeräte sind dauernd in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Beschädigungen sind umgehend zu beheben. Der Spielsand ist regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, auszutauschen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Spielfläche

1. von geringerer als der in § 2 dieser Satzung festgesetzten Größe bereitstellt, eine Spielfläche entgegen den Vorgaben der §§ 3 und 4 dieser Satzung anlegt, ausstattet oder herrichtet,
2. nicht entsprechend § 6 (1) dieser Satzung rechtzeitig fertigstellt oder nicht entsprechend § 6 (2) dieser Satzung unterhält, pflegt und auf die Verkehrssicherheit hin überprüft,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nr. 22 BauO NRW 2018.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 86 Absatz 3 BauO NRW 2018 mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 11.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Spielflächen für Kleinkinder in der Stadt Hürth vom 02.05.2014 außer Kraft.